



S a t z u n g

über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4
der Gemeinde Brokdorf für das Gebiet "Sannysche Weide"

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I Seite 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 559) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Brokdorf vom 22. Dezember 1981 folgende Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet "Sannysche Weide" erlassen:

Die Festsetzung im Teil B - Text - unter Ziff. 4.1:

"Außenwandmaterial: Es ist nur Verblendmauerwerk zulässig."
wird ersatzlos gestrichen.

Brokdorf, den 20. Januar 1982



Gemeinde Brokdorf
Der Bürgermeister


Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22. Dezember 1981

Brokdorf, den ^{20.1.82}


Bürgermeister

Die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend aus dem Text - Teil B -, wurde am 22. Dezember 1981 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 19. August 1982 gebilligt.

Brokdorf, den ^{20.8.82}


Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Brokdorf, den ^{20.1.82}


Bürgermeister

Diese 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend aus dem Text, ist am ^{13. Juli 1984} ~~9. Februar 1982~~ mit der bewirkten Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer aus.

Brokdorf, den ^{13.7.1984}


Bürgermeister

B e g r ü n d u n g

zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4
der Gemeinde Brokdorf für das Gebiet "Sannysche Weide"

1. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde erforderlich, weil folgende Festsetzung im Teil B: Text unter Ziffer 4.1:
"Außenwandmaterial: Es ist nur Verblendmauerwerk zulässig."
enthalten war und der Wunsch geäußert wurde, das Außenmauerwerk zu verputzen. Eine Einzelausnahme war nicht möglich.
Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben unverändert.
2. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen werden nicht berührt.
3. Die Erschließungsanlagen bleiben unverändert.

Aufgestellt:

Brokdorf, den 20. Januar 1982



Gemeinde Brokdorf

B. Brock
Bürgermeister